

Satzung der Trade Fair! Freiberg eG

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt Trade Fair! Freiberg eG. Sitz ist Freiberg (Sachsen).
- (2) Die Genossenschaft befasst sich mit dem Handel von Produkten aus fairer Herstellung und aus regionaler, ökologischer oder sozialer Produktion. Dies erfolgt vor allem durch den Betrieb eines Ladengeschäftes mit Café. Neben dem fairen Handel verfolgt die Genossenschaft Ziele im Bereich der gesellschaftspolitischen und entwicklungsbezogenen Bildungs- und Informationsarbeit, die auch die Durchführung von Seminaren und Reisen einschließt.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Beitretenden zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung des Beitritts und einen Beschluss des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied.

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 Euro. Die Geschäftsanteile sind nach Eintragung in die Mitgliederliste in voller Höhe einzuzahlen. Bis zur Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen. Sacheinlagen sind mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann sich mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen. Eine 50 Anteile überschreitende Beteiligung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Für den Fall, dass die Gläubiger im Falle des Insolvenzverfahrens nicht voll befriedigt werden, haben die Mitglieder Nachschüsse zur Insolvenzmasse nicht zu leisten.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- (1) die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- (2) an der Generalversammlung, deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dies nicht nachteilig für die Genossenschaft ist oder private oder geschäftliche Angelegenheiten Dritter betrifft oder gesetzliche, vertragliche oder satzungsmäßige Gründe dagegen sprechen,
- (3) sich durch ein anderes Mitglied in der Generalversammlung vertreten zu lassen, was durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden muss,

- (4) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen und einen Antrag auf eine außerordentliche Generalversammlung zu stellen – in beiden Fällen bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- (5) an den beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen,
- (6) rechtzeitig vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung die dafür relevanten Unterlagen, das Protokoll der Generalversammlung und die Mitgliederliste einzusehen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Genossenschaft in ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit und ihrer Bildungs- und Informationsarbeit zu unterstützen. Das Mitglied hat daher insbesondere das Genossenschaftsgesetz, die Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten.

§ 6 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind. Benachrichtigungen der Mitglieder können auch per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer.
- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.
- (4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 2.500 Euro übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Übertragung der gesamten Geschäftsanteile, Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft und einzelne Anteile können mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, alle oder einen Teil seiner Geschäftsanteile, mit schriftlichem Vertrag und nach Genehmigung durch den Vorstand einem Mitglied übertragen. Gibt es alle Geschäftsanteile ab, kann es hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird.
- (4) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Jahr wird als Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31.12. geführt.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Regionalausgabe der „Freien Presse“, auf der Internetseite und durch Aushang im Laden.